



Statuten EIT.swiss

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck.....	1
II. Mitgliedschaft	1
A. Arten.....	1
B. Erhalt und Verlust.....	2
C. Rechte und Pflichten	2
III. Organisation des Verbands.....	2
A. Generalversammlung	3
B. Delegiertenversammlung	4
C. Vorstand	5
D. Revisionsstelle	5
E. Geschäftsstelle.....	6
F. Fachbereiche.....	6
G. Kommissionen und Arbeitsgruppen	6
IV. Sektionen.....	6
V. Finanzen	7
VI. Schlussbestimmungen	7



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «EIT.swiss» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- ² Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verband vertritt die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft. Er ist für die Gestaltung und die Weiterentwicklung der Berufsbildung verantwortlich. Er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei.
- ² Zur Erfüllung des Verbandszwecks treffen die Verbandsorgane die notwendigen Massnahmen oder beauftragen Dritte.

II. Mitgliedschaft

A. Arten

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- ¹ Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen.
- ² Der Verband unterscheidet zwischen folgenden Arten der Verbandsmitgliedschaft:
 - Aktivmitgliedschaft
 - Partnermitgliedschaft
 - Persönliche Mitgliedschaft (Frei- und Ehrenmitglieder)

Art. 4 Aktivmitgliedschaft

- ¹ Als Aktivmitglieder werden Unternehmen mit Handelsregistereintrag und aktiver Geschäftstätigkeit in der Schweiz aufgenommen.
- ² Die Aktivmitgliedschaft kann grundsätzlich nur für die Gesamtheit des Unternehmens und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.
- ³ Sektionen müssen Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Aktivmitgliedern einer anderen Sektion aufnehmen.
- ⁴ Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 5 Partnermitgliedschaft

- ¹ Unternehmen und Institutionen, die eng mit der Elektrobranche verbunden sind, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Partnermitgliedern ernannt werden.
- ² Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 6 Persönliche Mitgliedschaft

- ¹ Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaberinnen resp. Inhaber oder Geschäftsführende eines Aktivmitglieds können, sofern sie ihr Geschäft aus Alters- und Gesundheitsgründen und nach mindestens 25-jähriger Aktivmitgliedschaft aufgeben, auf Ebene Verband auf Antrag der Sektionen zu Freimitgliedern ernannt werden.
- ² Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen für den Verband oder die Branche ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ³ Personen mit einer persönlichen Mitgliedschaft haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.



B. Erhalt und Verlust

Art. 7 Erhalt der Mitgliedschaft

- ¹ Die Aufnahme als Aktivmitglied in den Verband erfolgt automatisch nach erfolgter Aufnahme in eine Sektion.
- ² Die Geschäftsstelle wird von der zuständigen Sektion über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder und die Ablehnung von Aufnahmegesuchen schriftlich informiert.
- ³ Die Aufnahme von Partnermitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- ⁴ Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- ⁵ Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 8 Austritt

- ¹ Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche und eingeschriebene Austrittsschreiben ist bis 30. Juni an die Sektion zu richten. Austritte sind der Geschäftsstelle von der zuständigen Sektion schriftlich mitzuteilen.
- ² Mit dem Austritt aus der Sektion ist automatisch der Austritt aus dem Verband verbunden.
- ³ Der Austritt von Partnermitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten an die Geschäftsstelle zu richten.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister oder Ausschluss.

Art. 10 Ausschluss

- ¹ Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen sowie auf begründeten Antrag seitens der Sektionen durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- ² Betroffene können innert 14 Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Delegiertenversammlung einen Rekurs einreichen. Der Beschluss der Delegiertenversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- ³ Ein Ausschluss aus dem Verband hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei der Sektion zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus der Sektion automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim Verband zur Folge. Vor Vollzug eines Ausschlusses ist die Sektion resp. der Vorstand anzuhören.

C. Rechte und Pflichten

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Allen Mitgliedern des Verbands stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- ² Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Reglemente und Vorschriften einzuhalten sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben zudem die Interessen des Verbands in allen Bereichen zu fördern.

III. Organisation des Verbands

Art. 12 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

- Generalversammlung
- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle
- Fachbereiche
- Kommissionen



A. Generalversammlung

Art. 13 Funktion und Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in Abwesenheit dieser Person durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Beschluss des Vorstands statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Delegiertenversammlung, eines Fünftels der Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorstands statt.
- ³ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- ⁵ Mitglieder können der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Diese sind spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands einzureichen.

Art. 14 Befugnisse

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören insbesondere

- die Genehmigung des Jahresberichts,
- die Wahl und die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten,
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- die Änderungen der Statuten,
- die Inkraftsetzung von Reglementen,
- die Behandlung von Mitgliederanträgen,
- die Auflösung oder die Fusion des Verbands.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Partner-, Frei- und Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimm- resp. Wahlrecht.
- ² Die Generalversammlung beschliesst – soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – mit dem absoluten Mehr.
- ³ Beschlüsse über Statutenänderungen, Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- ⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.
- ⁵ Die Mitglieder des Vorstands gehören der Generalversammlung von Amtes wegen an, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Abstimmungen mit Stimmgleichheit werden einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.



B. Delegiertenversammlung

Art. 16 Funktion und Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in Abwesenheit dieser Person durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet.
- ² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstands statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss von vier Sektionen, auf Verlangen der Revisionsstelle, eines Fünftels der Delegierten oder in dringenden Fällen jederzeit auf Anordnung des Vorstands statt.
- ³ Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Delegiertenversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.
- ⁵ Delegierte können der Delegiertenversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Sektionen oder Zusammenschlüsse von Sektionen haben über die Delegierten ein Antragsrecht. Die Anträge sind spätestens 21 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands einzureichen.

Art. 17 Befugnisse

Zu den Befugnissen der Delegiertenversammlung gehören insbesondere

- die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung von Reglementen,
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und die Genehmigung des Budgets,
- die Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind (z.B. Gesamtarbeitsvertrag),
- die Wahl der Revisionsstelle,
- die Behandlung der von den Delegierten eingebrachten Anträge und von Rekursen.

Art. 18 Festlegung der Delegierten

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Sektionen und Direktmandatierten zusammen.
- ² Die Verteilung der Delegierten erfolgt aufgrund der gem. Art. 4 dieser Statuten gemeldeten Aktivmitgliederzahlen einer Sektion resp. der gemeldeten SUVA-/UVG-Lohnsumme in der Elektrobranche des Aktivmitglieds. Jede Sektion hat mindestens zwei Delegierte. Die genaue Ermittlung ist im Geschäfts- und Finanzreglement des Verbands festgelegt.
- ³ Die Verteilung der Delegierten ist dergestalt festzulegen, dass der Anteil der Direktmandate 49 Prozent an der Gesamtzahl der Delegierten nicht überschreitet.
- ⁴ Die Wahl oder die Ernennung der Delegierten oder deren Stellvertretenden sowie allfällig nötige Ergänzungswahlen oder ergänzende Ernennungen sind durch die zuständigen Organe der Sektionen vorzunehmen. Die Sektionen stellen dabei sicher, dass die Delegierten aus Aktivmitgliedern des Verbands bestehen. Mutationen sind dem Verband laufend bekanntzugeben.
- ⁵ Aktivmitglieder, deren gemeldete SUVA-/UVG-Lohnsumme in der Elektrobranche eine gewisse Höhe erreicht, haben Anspruch auf Direktmandate. Die genaue Ermittlung ist im Geschäfts- und Finanzreglement des Verbands festgelegt.

Art. 19 Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ An der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.
- ² Die Delegiertenversammlung beschliesst– soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – mit dem absoluten Mehr.
- ³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.



- 4 Die Mitglieder des Vorstands gehören der Delegiertenversammlung von Amtes wegen an, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Abstimmungen mit Stimmgleichheit werden einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

C. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung und Bestellung

- 1 Der Vorstand besteht aus neun Personen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 2 Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Regionen, Landessprachen, Fachbereiche und Unternehmensstrukturen zu achten.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4 Der Vorstand legt die interne Organisation und die Aufgabenteilung in einem Vorstandsreglement fest.

Art. 21 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- 1 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt maximal zehn Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt maximal acht Jahre. Wer zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wurde, darf maximal 18 Jahre dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin oder der Präsident sind letztmals ein Jahr vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters wählbar. Sie scheiden zudem automatisch am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.
- 3 In den Vorstand ist wählbar, wer eine leitende Stellung bei einem Aktivmitglied innehat.

Art. 22 Einberufung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 2 Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen, die Traktanden spätestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

Art. 23 Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbands verantwortlich. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Branche und der Verbandsmitglieder zu verfolgen.
- 2 Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Verbandes. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ obliegen. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im Vorstandsreglement festgelegt.
- 3 Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an die Geschäftsstelle, die Fachbereiche oder die Kommissionen übertragen.

Art. 24 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Es gilt das relative Mehr.

D. Revisionsstelle

Art. 25 Wahl

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus einer gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassenen Revisionsunternehmung.
- 2 Die Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar.



Art. 26 Befugnisse

Die Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz.

E. Geschäftsstelle

Art. 27 Befugnisse

- ¹ Die Geschäftsstelle ist für die Vorbereitung und den Vollzug der Verbandsgeschäfte verantwortlich. Sie besorgt die operative Geschäftsführung des Verbands, trifft die zur ordnungsgemässen Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen und stellt den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Verbandsorganen sicher.
- ² Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und Führung werden durch ein vom Vorstand genehmigtes Organisationsreglement definiert.
- ³ Die Direktorin oder der Direktor – und bei Bedarf die leitenden Mitarbeitenden – wohnen den Sitzungen des Vorstands, der Delegiertenversammlungen und der Generalversammlung mit beratender Stimme bei.

Art. 28 Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Im Verhinderungsfall obliegt sie der bezeichneten Stellvertretung.

F. Fachbereiche

Art. 29 Einsetzung

- ¹ Zur Wahrung der verschiedenen Interessen kann die Branche in Fachbereiche eingeteilt werden.
- ² Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Fachbereiche werden vom Vorstand gewählt und abgewählt. Ihnen obliegt die Vertretung des Fachbereichs.
- ³ In die Fachbereiche können ausschliesslich Personen gewählt werden, die einem Aktivmitglied angehören.

Art. 30 Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Fachbereiche fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr; schriftliche Beschlussfassungen ausserhalb einer Fachbereichssitzung sind zulässig.

G. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 31 Einsetzung

- ¹ Zur Behandlung und Prüfung bestimmter Themen kann der Vorstand Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen bilden.
- ² Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand gewählt und abgewählt.
- ³ In die Kommissionen und Arbeitsgruppen können ausnahmsweise auch Personen gewählt werden, die nicht einem Aktivmitglied angehören. Mehrheitlich haben die Kommissionen und Arbeitsgruppen aber aus Vertretungen der Aktivmitglieder zu bestehen. Der Vorsitz muss von einem Aktivmitglied gestellt werden.
- ⁴ Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Regionen, Landessprachen, Fachbereich und Unternehmensstrukturen zu achten.

Art. 32 Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr; schriftliche Beschlussfassungen ausserhalb einer Kommissions- und/oder Arbeitsgruppensitzung sind zulässig.

IV. Sektionen

Art. 33 Sektionen

- ¹ Sektionen sind regionale Zusammenschlüsse von Mitgliedern. Für ihre Anerkennung ist der Vorstand zuständig. Sie setzen sich für die Verbandsinteressen auf regionaler und lokaler Ebene ein.
- ² Die Sektionen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können zusätzliche Mitgliederkategorien führen und erheben eigene Beiträge.



- ³ Auf regionaler Ebene können sich Sektionen zusammenschliessen. Dabei regeln die Sektionen die Rechtspersönlichkeit der Zusammenschlüsse der Sektionen selbst.
- ⁴ Die Sektionen und/oder allfällige regionalen Zusammenschlüsse geben sich im Rahmen der Zielsetzungen des Verbands und dieser Statuten eine eigene Organisationsstruktur und eigene Statuten.

V. Finanzen

Art. 34 Einnahmen

- ¹ Die Ausgaben des Verbands werden durch Mitgliederbeiträge (Eintrittsentgelt und Jahresbeitrag) sowie Ertrag aus Dienstleistungen gedeckt.
- ² Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-/ UVG-Lohnsumme abhängigen variablen Beitrag zusammen.
- ³ Die Jahresbeiträge für Partnermitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- ⁴ Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 35 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

Art. 36 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung über das vorhandene Vermögen zu bestimmen. Dabei sollen die vorhandenen Mittel im weitesten Sinne zur Förderung der Berufsbildung eingesetzt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Umgang mit Differenzen

Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, der darauf basierenden Reglemente und anderer grundlegender Verbandsdokumente ist der deutsche Originaltext massgebend.

Art. 38 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 22.06.2019 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.